



Gemeindeamt Mitterdorf A. D. Raab

e-mail: gde@mitterdorf-raab.gv.at

8181 Mitterdorf a. d. Raab Nr. 5 Bezirk Weiz Telefon: 03178/5150

M Ä H V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterdorf an der Raab hat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 gemäß § 41 Abs. 1 Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 118/2021 folgende Mähverordnung beschlossen.

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 1. Juli und spätestens bis zum 15. September) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 88/2019 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 4

Die Mähverordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Thomas Derler)



Beschluss:

Der Bürgermeister Thomas Derler stellt den Antrag die vorgelegte Mähverordnung zu beschließen.

Der Antrag wird angenommen und die Mähverordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen

ABSTIMMUNG – EINSTIMMIGE ANNAHME

Angeschlagen am 30.03.2023

Abgenommen am 14.04.2023